

FAQ

Inhalt

I. Berechnung des Studienguthabens

1. Wie hoch ist eigentlich mein Studienguthaben?
2. Werden nur Fachsemester an der Hochschule Bremen von meinem Studienguthaben abgezogen?
3. Was bedeutet ein Antrag auf Ausnahme von der Gebührenpflicht?
4. Was bedeutet ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Studiengebühr?

II. Anhörungsverfahren

1. Welche Studierende erhalten einen Anhörungsbogen?
2. Ich habe meinen Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen und studiere hier im fünften Fachsemester. Warum erhalte ich trotzdem einen Anhörungsbogen?
3. Ich bin im Januar diesen Jahres 55 Jahre alt geworden und habe keinen Anhörungsbogen erhalten. Warum?
4. Ich habe einen Anhörungsbogen bekommen. Wie verhalte ich mich?
5. Warum sollte ich den Anhörungsbogen ausfüllen?
6. Ich will mich nicht zurückmelden, habe aber einen Anhörungsbogen erhalten. Was soll ich tun?

III. Hauptwohnsitz

1. Ich bin im fünften Hochschulsemester und wohne inzwischen in Bremen. Trotzdem habe ich einen Anhörungsbogen erhalten. Was soll ich tun?
2. Ich habe einen Anhörungsbogen erhalten und werde bis zum Beginn des Wintersemesters, d.h. bis zum 1.09.06, meinen Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen anmelden.
3. Ich habe meinen Hauptwohnsitz immer in der Freien Hansestadt Bremen gehabt und will ein Auslandssemester absolvieren. Was passiert, wenn ich meinen Hauptwohnsitz im Ausland anmelde, bzw. mich in der Freien Hansestadt Bremen abmelde?
4. Was passiert, wenn ich mich nach einem Auslandsaufenthalt wieder in der Freien Hansestadt Bremen anmelde?

IV. Gebührenbescheid

1. Meine Anträge wurden abgelehnt und ich habe einen Gebührenbescheid erhalten und soll zum Wintersemester 2006/07 Studiengebühren zahlen. Was kann ich tun?
2. Ich habe Widerspruch eingelegt. Muss ich die Studiengebühr trotzdem zahlen?
3. Ich habe Widerspruch eingelegt. Was passiert mit meiner Rückmeldung.

I. Berechnung des Studienguthabens

1. Wie hoch ist eigentlich mein Studienguthaben?

Die Berechnung des Studienguthabens erfolgt nach den §§ 2 bis 5 des Bremischen Studienkontengesetzes. Prinzipiell gilt:

- Studierende mit Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen erhalten ein Studienguthaben von 14 Semestern.
- Studierende mit einem Hauptwohnsitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erhalten ein Studienguthaben von zwei Semestern.
- Studierende, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten kein Studienguthaben.

Sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben, können folgende Tatbestände das Studienguthaben noch erhöhen (vgl. § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes):

- Eine Erhöhung bis zu zwei Semestern ist möglich, sofern Sie einen Teil des Studiums im Ausland absolviert haben, ohne dass dies in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

2. Werden nur Fachsemester an der Hochschule Bremen von meinem Studienguthaben abgezogen?

Nein. Nach § 5 des Studienkontengesetzes werden alle gebührenfreien Hochschulsemester berücksichtigt, die an Hochschulen in Deutschland und auch an europäischen Hochschulen absolviert wurden.

3. Was bedeutet ein Antrag auf Ausnahme von der Gebührenpflicht?

Mit einem solchem Antrag können Studierende mit einem Hauptwohnsitz innerhalb oder außerhalb der Freien Hansestadt Bremen bestimmte Ausnahmetatbestände geltend machen. Diese Ausnahmetatbestände erhöhen nicht das Studienguthaben und führen nicht zu einem Restguthaben

gem. § 4 Abs. 1 des Bremischen Studienkontengesetzes. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes kann aber dazu führen, dass Sie für ein oder mehrere Semester von der Gebührenpflicht befreit werden oder diese Semester von den zu berücksichtigenden Hochschulsemestern in Abzug gebracht werden.

Die Ausnahmetatbestände ergeben sich aus § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes und § 4 der Studienkontenordnung und können im Rahmen des Anhörungsverfahrens geltend gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Anhörung eine der folgenden Angaben auf Sie zutrifft, sollten Sie einen Antrag auf Ausnahme von der Gebührenpflicht stellen und dies durch entsprechende Nachweise belegen:

- Ich war während meines Studiums an einer anderen Hochschule beurlaubt (Beurlaubungen an der Hochschule Bremen werden automatisch berücksichtigt).
- Ich beziehe Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- Ich nehme an einem gebührenfreien Studium im Rahmen eines überregionalen Abkommens teil (z.B. ERASMUS, SOCRATES).
- Ich bin in einem gemeinsamen Studiengang noch an einer anderen Hochschule in Bremen immatrikuliert und zahle dort Studiengebühren.
- Während meines Studiums an der Hochschule Bremen oder an anderen Studienorten habe ich mindestens ein eigenes Kind oder Pflegekind im Alter von bis zu zwölf Jahren betreut oder betreue dies zur Zeit (Anrechnung bis zu sechs Semestern möglich).
- Ich habe während meines Studiums an der Hochschule Bremen als gewählter Mandatsträger in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerks mitgewirkt oder war als gewählte zentrale oder dezentrale Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte tätig. (Anrechnung bis maximal zwei Semestern möglich. Die Mitwirkung muss nachgewiesen werden. Anrechnungsfähig ist nur die Mitgliedschaft im Akademischen Senat, den Fachbereichsräten, dem Studierendenrat und Bereichsstudierendenrat, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Bereichsausschuss für studentische Angelegenheiten)

4. Was bedeutet ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Studiengebühr?

Sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt, haben Studierende noch die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Studiengebühr wegen einer unbilligen Härte zu stellen.

Die Härtegründe ergeben sich aus § 7 des Bremischen Studienkontengesetzes und § 5 der Studienkontenordnung und können im Rahmen des Anhörungsverfahrens geltend gemacht werden. Sie müssen ausführlich begründet und mit geeigneten Nachweisen (z.B. ärztliche Atteste und Gutachten, amtliche Dokumente, eidesstattliche Versicherungen, Nachweis der Studienzeitverlängerung etc.) belegt werden.

Studierende mit Hauptwohnsitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen können einen solchen Antrag nur stellen, sofern sie wegen einer schweren Erkrankung oder Behinderung oder aus anderen Gründen vergleichbaren Gewichts an einer Wohnsitznahme in der Freien Hansestadt Bremen gehindert sind.

Alle anderen Studierenden, die einen Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben, können folgende Härtegründe oder sonstige Härtegründe vergleichbaren Gewichts geltend machen und müssen diese ausführlich begründen und mit geeigneten Nachweisen belegen (z.B. ärztliche Gutachten und Atteste, amtliche Dokumente, eidesstattliche Versicherung, Nachweis der Studienzeitverlängerung):

- eine Behinderung oder schwere Erkrankung hat zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt
- sie sind Opfer einer Straftat geworden, deren Folgen sich studienzeitverlängernd ausgewirkt haben
- das Studium wird innerhalb des nächsten Semesters abgeschlossen und es liegt eine wirtschaftliche Notlage vor (Anrechnung für ein Semester)
- das Studium hat sich aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Ereignisses verlängert (z.B. Tod oder lebensgefährliche Verletzung / Erkrankung eines Kindes oder des Ehepartners; Anrechnung für maximal ein Semester)

II. Anhörungsverfahren

1. Welche Studierende erhalten einen Anhörungsbogen?

Diejenigen Studierenden erhalten einen Anhörungsbogen, die zum Wintersemester 2006/2007 Studiengebühren zahlen müssen. Dies sind diejenigen Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben und zum Wintersemester 2006/07 in das 15. oder ein höheres Hochschulsemester kommen. Daneben werden auch Studierende angeschrieben, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Freien Hansestadt Bremen haben und zum Wintersemester 2006/07 in das dritte oder ein höheres Hochschulsemester kommen.

2. Ich habe meinen Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen und studiere hier im fünften Fachsemester. Warum erhalte ich trotzdem einen Anhörungsbogen?

Sie haben wahrscheinlich an anderen Studienorten in Deutschland oder an einer europäischen Hochschule studiert und dort keine Studiengebühren bezahlt. Diese Hochschulsemester werden nach § 5 Abs. 1 des Bremischen Studienkontengesetzes auf ihr Studienguthaben angerechnet.

3. Ich bin im Januar diesen Jahres 55 Jahre alt geworden und habe keinen Anhörungsbogen erhalten. Warum?

Studierende, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten kein Studienguthaben und werden mit dem Beginn des darauf folgenden Semesters gebührenpflichtig. Diese Studierenden erhalten direkt einen Gebührenbescheid.

4. Ich habe einen Anhörungsbogen bekommen. Wie verhalte ich mich?

Bitte füllen Sie den Anhörungsbogen aus und schicken Sie diesen unterschrieben und mit Nachweisen versehen bis zum **31. Mai 2006** an das Immatrikulations- und Prüfungsamt zurück. Falls keine Rücksendung erfolgt, muss die Hochschule nach Aktenlage entscheiden und kann nur einen Gebührenbescheid erlassen, mit dem Sie zur Zahlung von Studiengebühren ab dem Wintersemester 2006/07 verpflichtet werden.

5. Warum sollte ich den Anhörungsbogen ausfüllen?

Bei Ihnen liegen möglicherweise Gründe vor, die zu einer Erhöhung Ihres Studienguthabens führen oder die das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes oder einer unbilligen Härte begründen. Diese Gründe werden aber nur berücksichtigt, wenn sie im Rahmen der Anhörung einen entsprechenden Antrag stellen. Nur im Falle der Rücksendung kann geprüft werden, ob Sie eventuell aus dem Studienkontengesetz oder der Studienkontenordnung genannten Gründen keine Studiengebühren zahlen müssen.

6. Ich will mich nicht zurückmelden, habe aber einen Anhörungsbogen erhalten. Was soll ich tun?

Sie brauchen in diesem Falle den Anhörungsbogen nicht auszufüllen. Bitte teilen Sie dem Immatrikulations- und Prüfungsamt kurz schriftlich mit, dass Sie sich nicht zurückmelden wollen, sie würden dann Ihre Exmatrikulationsbescheinigung erhalten.

III. Hauptwohnsitz

1. Ich bin im fünften Hochschulsemester und wohne inzwischen in Bremen. Trotzdem habe ich einen Anhörungsbogen erhalten. Was soll ich tun?

Bitte kreuzen Sie auf dem Anhörungsbogen unter den Allgemeinen Angaben zur Gebührenpflicht an, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in die Freie Hansestadt Bremen verlegt haben und weisen Sie dies durch eine Kopie der Meldebescheinigung oder einer Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises nach.

2. Ich habe einen Anhörungsbogen erhalten und werde bis zum Beginn des Wintersemesters, d.h. bis zum 1.09.06, meinen Hauptwohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen anmelden.

In diesem Falle müssten Sie dies auf dem Anhörungsbogen angeben und die entsprechenden Nachweise umgehend nach Erhalt einreichen. Die Rückmeldung und die Versendung der Semesterunterlagen (Leporellos) kann in diesem Falle erst nach dem Eingang der Meldebestätigung oder einer Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises erfolgen.

3. Ich habe meinen Hauptwohnsitz immer in der Freien Hansestadt Bremen gehabt und will ein Auslandssemester absolvieren. Was passiert, wenn ich meinen Hauptwohnsitz im Ausland anmelde, bzw. mich in der Freien Hansestadt Bremen abmelde?

In diesem Falle wären Sie so zu behandeln, wie diejenigen Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Freien Hansestadt Bremen haben. Dies würde bedeuten, dass Ihnen nach § 3 des Bremischen Studienkontengesetzes nur ein Studienguthaben in Höhe von zwei Semestern zustehen würde.

4. Was passiert, wenn ich mich nach einem Auslandsaufenthalt wieder in der Freien Hansestadt Bremen anmelde?

Sofern Sie sich nach Ihrem Auslandsaufenthalt wieder in der Freien Hansestadt Bremen anmelden, würden Sie erneut ein Studienguthaben nach § 2 in Höhe von 14 Semestern erhalten, von denen alle bisherigen gebührenfreien Hochschulsemester abgezogen werden würden.

IV. Gebührenbescheid

1. Meine Anträge wurden abgelehnt und ich habe einen Gebührenbescheid erhalten und soll zum Wintersemester 2006/07 Studiengebühren zahlen. Was kann ich tun?

Sie können gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Dies führt zu einer Überprüfung des Bescheides.

2. Ich habe Widerspruch eingelegt. Muss ich die Studiengebühr trotzdem zahlen?

Ja. Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid führt nicht dazu, dass die Zahlungspflicht entfällt, da der Widerspruch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

3. Ich habe Widerspruch eingelegt. Was passiert mit meiner Rückmeldung.

Da Sie trotz der Einlegung des Widerspruchs zahlungspflichtig sind, kann eine Rückmeldung erst nach dem Zahlungseingang erfolgen.